

# REGLEMENT ANHANG A+B

**Reglement über  
die Abgabe  
von Wasser**  
vom 1. Januar 2004

WASSER  
WASSER  
WASSER



WASSER

## Erschliessungen und Hausanschlüsse

### 1. Allgemeines

Der nachfolgende Anhang regelt die finanziellen Verhältnisse für Erschliessungen und Hausanschlüsse gemäss dem Reglement über die Abgabe von Wasser, Ziffer 5.2.

Alle Fälle, die in diesem Anhang nicht speziell aufgeführt sind, werden von Fall zu Fall bestimmt, wobei der zu erwartende Wasserverbrauch gebührend berücksichtigt wird.

Die Art und Weise, wie ein Hausanschluss zu erstellen ist, richtet sich nach eingangs erwähntem Reglement, Ziffer 4.5. Die Interessen des Kunden sind dabei so weit wie möglich und sinnvoll zu berücksichtigen. Die Abrechnung geht in jedem Fall über das Werk. Das Werk kann für die Leitungen grössere als unbedingt notwendige Dimensionen verlangen. Es hat dann die effektiven Mehrkosten zu bezahlen.

### 2. Kosten

Die Kosten gemäss Ziffer 5. des Reglements über die Abgabe von Wasser:

Kosten für die Sanitärarbeiten = Gemäss Anschlussvertrag

*Anschlussgebühren:*

- a) Ein- und Zweifamilienhäuser = 0.50% des Brandversicherungswertes
- b) Alle übrigen Gebäude = 1.00% des Brandversicherungswertes

Bei Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, die eine wesentliche Erhöhung des Brandversicherungswertes zur Folge haben, ist der Mehrwert gebührenpflichtig.

## Verrechnung Wasserbezug

### 1. Allgemeines

Dieser Tarif ist für die Verrechnung des Wasserbezuges im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Schübelbach verbindlich. Er basiert auf dem Reglement über die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 2004.

Mit der gleichen Faktura wird dem Kunden die Gebühr für das Abwasser verrechnet. Diese Gebühr basiert auf den Angaben des gleichen Wasserzählers. Rechtlich ist die Abwassergebühr auf das Kanalisations-Reglement der Gemeinde Schübelbach abgestützt.

### 2. Wasserpreis

Grundgebühr pro Wasserzähler und Halbjahr	Fr. 20.–
Wasserbezug pro Kubikmeter	Fr. 1.–*

\* *Zurzeit CHF 1.28 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 286 vom 12. August 2014, gültig ab 1. Januar 2015 (vgl. Ziff. 5.7 des Reglements über die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 2004).*

*Aktueller Anteil für gebundene Schutzzonenpflege: CHF 0.08 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 349 vom 17. Oktober 2017.*



**Gemeindegewerke Schübelbach**

Grünhaldenstrasse

Postfach 58

8862 Schübelbach

Telefon 055 450 56 76

Telefax 055 450 56 57

[info@gemwerke-schuebelbach.ch](mailto:info@gemwerke-schuebelbach.ch)

[www.gemwerke-schuebelbach.ch](http://www.gemwerke-schuebelbach.ch)